

► Dr. Thomas Siegenthaler

Verspätete Pläne

Ein Dauerthema auf Baustellen sind fehlende Pläne. Es kann viele Gründe geben, warum ein Plan fehlt oder zu spät geliefert wird. Die rechtlichen Aspekte geraten in den Vordergrund, wenn es darum geht, wer für die Folgen einstehen muss.

1. Die Planlieferung als Obliegenheit des Bauherrn

Es ist die Pflicht des Unternehmers, für den Besteller das vereinbarte Werk zu realisieren. Die Planung des Bauwerks gehört allerdings nicht zu seinen Pflichten (ausser beim Totalunternehmer). Um das vereinbarte Werk zu erstellen, ist der Unternehmer auf die Mitwirkung des Bauherrn angewiesen. Insbesondere muss der Bauherr dem Unternehmer den Bauplatz zur Verfügung stellen und eben auch die Pläne liefern. Rechtlich gesehen handelt es sich dabei nicht um Pflichten, die eingeklagt werden könnten, sondern um eine Art «Pflichten minderen Grades», die man im Juristendeutsch «Obliegenheiten» nennt. Dennoch bezeichnet man sie auch als «Mitwirkungspflichten». Wenn der Bauherr einer solchen Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, bedeutet dies, dass der Unternehmer seine Leistung nicht erbringen kann und diese rechtlich gesehen auch nicht erbringen muss. Wenn der Bauherr beispielsweise den Bauplatz nicht zur Verfügung stellt, kann der Unternehmer nicht bauen und muss es auch nicht. Unter Umständen hat er aber Anspruch auf Vergütung seiner dadurch entstandenen Mehraufwendungen.

2. Die Planlieferung nach der SIA-Norm 118

Die SIA-Norm 118 sieht in Art. 100 vor, dass der Bauherr (bzw. seine Bauleitung) dem Unternehmer «entsprechend dem Fortschreiten der Arbeiten» die Pläne und Baustofflisten zur Verfügung stellen muss.

Die Planlieferung bestimmt sich also nach dem Arbeitsfortschritt auf der Baustelle. Hinzu kommt, dass nach der SIA-Norm 118 das Bauprogramm des Unternehmers nicht als verbindlich gilt, sondern bloss als Information über den geplanten zeitlichen Arbeitsfortschritt. Der Unternehmer kann von diesem rein informativen Bauprogramm ohne Weiteres abweichen – vorausgesetzt, er hält vereinbarte End- und allfällige Zwischentermine ein. Der Unternehmer kann so auch schneller arbeiten, als er dies im Bauprogramm angegeben hatte. Da Art. 100 SIA-Norm 118 die Planlieferung nach Arbeitsfortschritt vorsieht, können sich Bauherr und Bauleitung bei der Terminierung ihrer Planung nicht auf das Bauprogramm verlassen. Sie müssen ihre Planung den aktuellen Bedürfnissen auf der Baustelle anpassen. Dies kann konfliktträchtig werden, weil letztlich der Unternehmer über seinen selbst bestimmten Arbeitsfortschritt vorgibt, wann die Bauleitung welche Pläne liefern muss. Der Unternehmer kann also bewirken, dass die Planlieferung früher oder in einer anderen Sequenz erfolgen muss, als die Bauleitung aufgrund des Bauprogramms geplant hatte. Die Rechtslehre gesteht der Bauleitung allerdings zu, dass sie sich grundsätzlich auf das Bauprogramm verlassen kann – allerdings nur, solange der Fortschritt auf der Baustelle davon nicht offensichtlich abweicht oder der Unternehmer anders informiert.

3. Abweichende Vereinbarungen

Der Grundsatz, wonach Pläne und Baustofflisten gemäss dem Baufortschritt zu liefern sind (Art. 100 SIA-Norm 118) gilt sinngemäss auch für andere Mitwirkungspflichten des Bauherrn (vgl. Art. 94 SIA-Norm 118). So muss der Bauherr zum Beispiel die «erforderlichen Grundstücke» rechtzeitig zur Verfügung stellen. Sinngemäss kann ein solches «Grundstück» auch die fertiggestellte Vorarbeit eines anderen Unternehmers sein – und ab diesem Punkt wird es komplex: Wenn alle Unternehmer auf einer Baustelle nach dem System der SIA-Norm 118 arbeiten, könnten sie nicht nur fordern, dass sie ihre Pläne entsprechend ihrem Baufortschritt erhalten, sondern auch, dass die Arbeiten ihrer Vor- und Nebenunternehmer sich an ihren Baufortschritt anpassen.

Wenn nun aber diese Vor- und Nebenunternehmer sich ebenfalls auf dieses Recht berufen, geht das System der SIA-Norm 118 nicht mehr auf. Nach der SIA-Norm 118 hat der Bauherr bzw. seine Bauleitung nach dem Vertragsabschluss rechtlich nur noch wenige Möglichkeiten, auf die Terminierung der einzelnen Bauarbeiten einzuwirken und diese zu koordinieren. Immerhin hat er nach Art. 30 Abs. 3 SIA-Norm 118 aber die Möglichkeit, den Unternehmern Weisungen zur Koordination zu erteilen. Juristisch nicht geklärt ist aber, wie weit sich der Unternehmer dadurch eine Einschränkung seiner Organisationsfreiheit gefallen lassen muss bzw. ob er eine solche Einschränkung entschädigungslos hinnehmen muss.

Der Planlieferungsverzug kann auch dazu führen, dass der Baufortschritt des Unternehmers behindert wird.

Grössere Baustellen haben in der Praxis ihren eigenen Behelf entwickelt: Das Bauprogramm wird im Werkvertrag verbindlich vereinbart. Art. 93 SIA-Norm 118 sieht allerdings vor, dass die Vertragsparteien aus einem Bauprogramm nur insoweit Rechte ableiten können, als dies in der Vertragsurkunde explizit so vorgesehen ist. Fraglich ist aber, ob diese Bestimmung für vereinbarte Bauprogramme überhaupt gelten kann, denn Art. 93 SIA-Norm 118 regelt nur die rein informativen Bauprogramme, welche eben nicht vereinbart sind.

Eine Auslegungsfrage ist, wie weit die Verbindlichkeit eines konkreten, vereinbarten Bauprogramms geht. Meines Erachtens kann aber als sicher gelten, dass keine Vertragspartei einen Anspruch darauf hat, von der anderen Seite bei der Nichteinhaltung des vereinbarten Bauprogramms unterstützt zu werden. Die Vereinbarung eines Bauprogramms bedeutet zumindest, dass keine Mithilfe des Bauherrn erwartet werden kann, wenn der Unternehmer vom vereinbarten Bauprogramm abweichen will. Insbesondere kann der Unternehmer Pläne oder andere Vorarbeiten nicht früher fordern als gemäss dem vereinbarten Bauprogramm. Natürlich kann der Bauherr bzw. seine Bauleitung die Pläne dennoch früher liefern als vereinbart – erwarten darf der Unternehmer dies aber nicht, denn die Vereinbarung eines Bauprogramms bedeutet, dass der Bauherr weder eine Pflicht noch eine Obliegenheit hat, Pläne oder andere Vorarbeiten früher oder in anderer Sequenz zur Verfügung zu stellen als gemäss dem vereinbarten Bauprogramm.

4. Konsequenzen des Planlieferungsverzugs

Ein Planlieferungsverzug kann dazu führen, dass dem Unternehmer Mehraufwand entsteht: zum Beispiel wegen unproduktiver Arbeitszeit aufgrund von Effizienzverlusten.

Für solchen Mehraufwand kann der Unternehmer vom Bauherrn eine Mehrvergütung verlangen. Allerdings muss er dabei genau aufzeigen, welche Auswirkungen die verspätete Lieferung des einzelnen Plans konkret hatte und inwiefern dies zu Mehraufwand führte. Dieser Nachweis kann schwierig sein, denn der Unternehmer muss zwangsläufig mit Hypothesen argumentieren: Wie wäre der Bauablauf ohne den Planlieferungsverzug hypothetisch vonstattengegangen? Der Planlieferungsverzug kann auch dazu führen, dass der Baufortschritt des Unternehmers behindert wird und ihm daher ein Anspruch auf eine angemessene Erstreckung der Bauzeit zusteht (Art. 94 Abs. 2 SIA-Norm 118). Dafür hat der Unternehmer ebenfalls nachzuweisen, welche konkreten Auswirkungen die Verspätung des Plans auf den Baufortschritt hatte. Allein aufgrund der Tatsache, dass ein einzelner Plan zwei Tage zu spät geliefert wird, kann natürlich nicht geschlossen werden, dass die Bauzeit um zwei Tage verlängert werden muss. Allenfalls ist die entsprechende Arbeit nicht zeitkritisch.

5. Haftung des Planers

Wenn eine verspätete Planlieferung dazu führt, dass der Bauherr dem Unternehmer eine Mehrvergütung zahlen muss, stellt sich für den Bauherrn natürlich die Frage, ob der Planer für diesen Mehraufwand haftet. Würde ein Plan dem Unternehmer vom Bauherrn zu spät geliefert, bedeutet dies nicht zwingend, dass im Verhältnis zwischen dem Bauherrn und dem Planer eine haftungsbegründende Pflichtverletzung vorliegt. Erstaunlicherweise wird in den Planerverträgen zum Teil gar nicht oder nur rudimentär geregelt, wann der Planer seine Leistungen zu erbringen hat. Hinzu kommt, dass die Planung die Zusammenarbeit und Abstimmung verschiedener Akteure bedarf. Für die Ausführungsplanung braucht es beispielsweise nicht nur die Angaben der Fachplaner, sondern häufig auch Entscheide des Bauherrn selbst und manchmal Angaben des Unternehmers zur Arbeitsmethode. Ein Planlieferungsverzug ist daher nicht immer eine haftungsbegründende Pflichtverletzung des Planers.

6. Fazit

Festzustellen ist also, dass die Regelung der SIA-Norm 118, welche die Terminierung der Mitwirkungspflichten einzig vom Arbeitsfortschritt des einzelnen Unternehmers abhängig macht, auf Baustellen mit mehreren Baubeteiligten kaum aufgeht. Für solche Baustellen ist daher zu empfehlen, ein Bauprogramm für alle Leistungserbringer verbindlich zu vereinbaren.

Der «Planlieferungsverzug» wird von Thomas Siegenthaler an der traditionellen Schweizerischen Baurechtstagung 2013 in Freiburg vertieft diskutiert (29./30. Januar und 5./6. Februar 2013). Das reichhaltige Tagungsprogramm findet sich unter www.unifr.ch/baurecht. Ein Muss für alle, die planen und bauen.